

keine oder nur geringe andere Einkünfte erzielen, auf Antrag ganz oder teilweise von der Zahlung des Zuschlages zur Einkommensteuer zu befreien.

#### § 4

Auf den Zuschlag zur Einkommensteuer sind Abschlagzahlungen zu entrichten. Die Bemessung dieser Abschlagzahlungen sowie die Fälligkeit der Abschlag- und Abschlußzahlungen bestimmen sich nach den für die Einkommensteuer geltenden Rechtsvorschriften.

#### § 5

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen.

#### § 6

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

(2) Gleichzeitig ist für nichttätige Gesellschafter, die einen Zuschlag zur Einkommensteuer nach dieser Verordnung zu entrichten haben, der § 2 der Verordnung vom 4. März 1954 zur Änderung der Besteuerung der privaten Wirtschaft (Zweite Steueränderungsverordnung) — 2. StÄVO — (GBl. S. 240) nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 15. Dezember 1970

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

St o p h  
Vorsitzender

Der Minister der Finanzen  
B ö h m \* 1

### Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Erhebung eines Zuschlages zu\* Einkommensteuer auf Einkünfte nichttätiger Gesellschafter vom 15. Dezember 1970

Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 15. Dezember 1970 über die Erhebung eines Zuschlages zur Einkommensteuer auf Einkünfte nichttätiger Gesellschafter (GBl. II S. 712) wird folgendes bestimmt:

#### § 1 \*

(1) Personen, die nach dem Stichtag gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 15. Dezember 1970 über die Erhebung eines Zuschlages zur Einkommensteuer auf Einkünfte nichttätiger Gesellschafter — im folgenden Verordnung genannt — Gesellschafter werden und die Tätigkeit eines ausscheidenden geschäftsführenden Gesellschafters übernehmen oder bei Aufnahme staatlicher Beteiligung geschäftsführende Gesellschafter werden, sind von der Zahlung des Zuschlages zur Einkommensteuer auf die Einkünfte aus Gewinnbeteiligung ausgenommen.

(2) Wird die geschäftsführende Tätigkeit von einem zuvor nichttätigen Gesellschafter übernommen, ist der Zuschlag zur Einkommensteuer ab dem 1. des Monats, in dem die Tätigkeit aufgenommen wurde, nicht mehr zu entrichten.

(3) Wird die Tätigkeit in dem Betrieb, von dem Einkünfte aus Gewinnbeteiligung erzielt werden, aufgegeben, ist der Zuschlag zur Einkommensteuer ab dem 1. des der Aufgabe der Tätigkeit folgenden Monats zu entrichten.

(4) Der gemäß den Absätzen 2 und 3 anteilig zu entrichtende Zuschlag zur Einkommensteuer beträgt für jeden Monat, in dem keine Tätigkeit im Betrieb ausgeübt wurde, ein Zwölftel des Betrages, der nach § 2 der Verordnung für das Jahr zu berechnen ist.

#### § 2'

Als Einkünfte aus Gewinnbeteiligung gelten auch die Einkünfte aus der Beteiligung als stiller Gesellschafter.

#### § 3

(1) Verbleibendes Einkommen im Sinne von § 2 der Verordnung sind die aus Gewinnbeteiligung erzielten Einkünfte abzüglich Sonderausgaben, gewährter Freibeträge und zu entrichtender Einkommensteuer.

(2) Werden neben den Einkünften aus Gewinnbeteiligung andere der Einkommensteuer unterliegende Einkünfte erzielt, sind für die Ermittlung des verbleibenden Einkommens die Einkommensteuer auf das Gesamteinkommen sowie die Sonderausgaben und Freibeträge nach dem Verhältnis der Einkünfte aus Gewinnbeteiligung zu den Gesamteinkünften aufzuteilen.

#### § 4

Wurden bei der Festsetzung der Einkommensteuer Familienermäßigungen in Form von Steuerklassen berücksichtigt, ist der Zuschlag zur Einkommensteuer um die auf die Einkünfte aus Gewinnbeteiligung entfallende Ermäßigung der Einkommensteuer zu kürzen.

#### § 5

(1) Für die Berechnung des Zuschlages zur Einkommensteuer ist bei Gesellschaftern von Betrieben mit staatlicher Beteiligung die jeweils am 1. Januar des betreffenden Jahres vertraglich vereinbarte Einlage maßgebend.

(2) Bei Gesellschaftern von privaten Betrieben ist der Berechnung des Zuschlages zur Einkommensteuer der jeweils am 1. Januar des betreffenden Jahres effektiv vorhandene Gesellschafteranteil zugrunde zu legen.

#### § 6

(1) Auf den Zuschlag zur Einkommensteuer sind die für die Einkommensteuer geltender Rechtsvorschriften anzuwenden.

(2) In die auf der Grundlage der Verordnung vom 19. Januar 1961 über die Berechnung von Steuern und Beiträgen zur Sozialpflichtversicherung sowie über die Einrichtung von Abschlagzahlungen — Selbstberechnungsverordnung — (GBl. II S. 35) zu leistenden steuerlichen Abschlagzahlungen ist für den Zeitraum ab 1. Januar 1971 der Zuschlag zur Einkommensteuer einzubeziehen. Die Ermittlung des Zuschlages zur Einkommensteuer für die Erhöhung der Abschlagzahlungen ab 1. Januar 1971 ist nach den Ergebnissen des Jahres 1970 und dem Stand der vertraglich vereinbarten Einlage bzw. des effektiv vorhandenen Gesellschafteranteils per 1. Januar 1971 vorzunehmen.

#### § 7

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1970

Der Minister der Finanzen  
B ö h m